



Vollzugshilfe Rodungen und Rodungseratz

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat Anfang Februar die betroffenen Kantons- und Bundesstellen über die neue Vollzugshilfe «Rodungen und Rodungseratz» sowie über die Anpassung des Rodungsformulars informiert. Das ESTI möchte auf diesem Weg die Gesuchstel-

ler auf diese Neuerungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass für neue Plangenehmigungsgesuche das angepasste Rodungsformular zu verwenden ist.

Das bestehende Kreisschreiben Nr. 1 wurde im Zusammenhang mit Vollzugsfragen angepasst, ergänzt und in eine Vollzugshilfe überführt. Die wichtigsten Präzisierungen erfolgen im Zusammenhang mit Hochwasserschutzbauten nach Wasserbaugesetz. Im Weiteren wurde das Rodungsformular leicht angepasst. Die Ergebnisse der Vernehmlassung bei den Kantonen sind in die Überarbeitung eingeflossen.

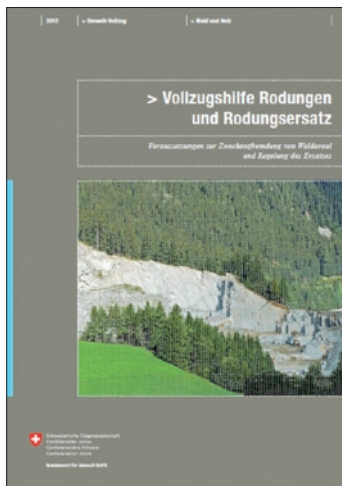
Die neue Vollzugshilfe sowie das Rodungsformular sind ab sofort gültig. Für künftige Rodungsgesuche ist das neue Rodungsformular zu verwenden. Bereits ausgefüllte «alte» Formulare müssen nicht ersetzt werden.

PDF-Download der neuen Vollzugshilfe sowie des Rodungsformulars (eine gedruckte

Fassung liegt nicht vor): www.bafu.admin.ch/uv-1205-d. Weitere Informationen zu Rodungen: www.bafu.admin.ch/rodungen

Die Vollzugshilfe richtet sich in erster Linie an die kantonal zuständigen Stellen sowie an die Leitbehörden des Bundes, aber auch an die Gesuchsteller und Initianten von Vorhaben, welche den Wald betreffen.

Dario Marty, Chefingenieur



Kontakt

Hauptsitz

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
Tel. 044 956 12 12, Fax 044 956 12 22
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch

Niederlassung ESTI Romandie

Chemin de Mornex 3, 1003 Lausanne
Tel. 021 311 52 17, Fax 021 323 54 59
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch